

II-568 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

21.4.1967

286/J

A n f r a g e

der Abgeordneten P r e u ß l e r und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz,  
betreffend die Bestrafung von Tierquälern.

-.-.-.-

Nach den Bestimmungen der §§ 1 und 3 des Salzburger Tierschutzgesetzes 1954, LGBI. Nr. 63, sind Tierquälereien von den Bezirksverwaltungsbehörden als Verwaltungsübertretungen zu ahnden; dies allerdings nur dann, wenn das Verhalten des Tierquälers "nicht den Tatbestand einer schwerer veröonten Straftat bildet". Das Gesetz setzt also ausdrücklich voraus, daß es Fälle der Tierquälerei gibt, in denen wegen des hohen Unrechtsgehaltes der Tat mit einer blossen verwaltungsbehördlichen Bestrafung nach den Bestimmungen des Salzburger Tierschutzgesetzes nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Bedauerlicherweise ereignen sich immer wieder Fälle, in denen Tiere mit besonderer Roheit mißhandelt werden. Es besteht daher das Bedürfnis, bestimmte Untaten dieser Art mit gerichtlicher Strafe zu bedrohen, was im übrigen - wie eben dargelegt -, durchaus im Sinne des Salzburger Tierschutzgesetzes liegt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher die

A n f r a g e :

- 1) Welche rechtspolitischen Auffassungen vertreten Sie, Herr Bundesminister, in bezug auf den Tierschutz?
- 2) Beabsichtigen Sie, Herr Bundesminister, dafür einzutreten, daß von den Gerichten anzuwendende Strafbestimmungen gegen Tierquälerei geschaffen werden?

-.-.-.-